

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 7. September 2020

Richtlinie Umgang mit Unterstützungsgesuchen infolge corona-bedingter Ausfälle/Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einschränkungen, welche Folge der corona-bedingten Schutzmassnahmen sind, bewirken nicht nur bei der Wirtschaft finanzielle Ausfälle, sondern auch bei den Kulturschaffenden, dem Sport und weiteren Vereinen, weil diverse Veranstaltungen abgesagt oder massiv eingeschränkt werden müssen oder bereits mussten. Es ist zu erwarten, dass die Einwohnergemeinde mit diversen Unterstützungsgesuchen konfrontiert wird.

Im Wissen, dass die finanziellen Mittel der Einwohnergemeinde für die Berücksichtigung der Unterstützungsgesuche begrenzt sind, somit nicht allen Gesuchen entsprochen werden kann, bedarf es der Formulierung von Kriterien im Sinne einer Richtlinie für die Behandlung der Gesuche, um ein möglichst grosses Mass an Rechtsgleichheit zu schaffen und dem Vorwurf der Willkür entgegenzuwirken.

2. Richtlinie

Die Absender der Gesuche werden in drei Kategorien unterteilt:

- I. Gesuchsteller, an denen die Einwohnergemeinde beteiligt ist
- II. Gesuchsteller, mit denen die Einwohnergemeinde einen laufenden Leistungsauftrag hat
- III. Gesuchsteller aus den Bereichen Kultur, Sport und sonstigen Vereinen, mit denen keine vertragliche Bindung oder eine Beteiligung besteht

2.1 Kategorie I

Beteiligungen der Stadt, aufgeteilt nach dem Risiko, bemessen an der Wahrscheinlichkeit eines einschneidenden oder sogar existenzbedrohenden corona-bedingten Ausfalls

Name	Beteiligung	Risikoeinschätzung
Sportpark Olten AG	90%	hoch
Stadttheater Olten AG	100%	hoch
Busbetriebe Olten AG	37%	mittel
APH Stadtpark Olten	49%	gering
APH Brüggli Dulliken	15%	gering
Tennisanlage Gheid	55%	gering, da in Auflösung begriffen
Städtische Betriebe Olten	100%	gering
Abwasserregion Olten	43%	gering

Vorerst gilt es das Augenmerk auf die zwei Unternehmen zu richten, an denen die Einwohnergemeinde namhaft beteiligt ist und welche mit der Risikostufe hoch eingeschätzt werden. Die beiden Unternehmen sind wichtig für die Einwohnergemeinde, weshalb der Erhalt dieser Institutionen das Ziel sein muss. Dabei gilt es situativ auf entsprechende Gesuche zu reagieren. Die vereinbarten Unterstützungsbeiträge sind zu bezahlen und Abweichungen in Form von Unterstützungsbeiträgen Dritter allenfalls im Folgejahr zu verrechnen.

2.2 Kategorie II:

Den Vertragspartnern von Leistungsaufträgen wurde bisher in der Regel ein Teil des vereinbarten Beitrags ausbezahlt. Bei weitergehenden Zahlungen muss unterschieden werden:

a. Wenn die **vereinbarte Leistung** seit dem Lockdown wieder **erbracht** werden kann, ist eine Kürzung nicht angebracht. Weitergehende als vertraglich vereinbarte Unterstützungsbeiträge hängen ab von der finanziellen Situation des Vertragspartners und der Gewährleistung der Leistungserbringung in den kommenden Jahren. Dazu haben die Gesuchsteller vollständige Transparenz über Einnahmen und Ausgaben zu gewähren, weil nur corona-bedingte Verluste berücksichtigt werden können; zudem müssen sie sicherstellen, dass die vereinbarte Leistung in den kommenden Jahren erbracht wird.

b. Wenn die **vereinbarte Leistung nicht erbracht** werden kann, besteht grundsätzlich auch kein Anspruch auf Gegenleistung in Form der Beiträge. Auszahlung der vereinbarten sowie allfälliger weiterer Beiträge hängen ab von der finanziellen Situation des Vertragspartners und der Gewährleistung der Leistungserbringung in den kommenden Jahren. Dazu haben die Gesuchsteller vollständige Transparenz über Einnahmen und Ausgaben zu gewähren, weil nur corona-bedingte Verluste berücksichtigt werden können; zudem müssen sie sicherstellen, dass die vereinbarte Leistung in den kommenden Jahren erbracht wird.

2.3 Kategorie III:

Gesuchsteller der dritten Kategorie, mit denen keine Vereinbarung besteht und an denen die Einwohnergemeinde auch nicht beteiligt ist, können in der Regel nicht einzeln berücksichtigt werden, weil die Gefahr der Begünstigung, der rechtsungleichen Behandlung und der Willkür zu gross ist.

Beschluss:

1. Die oben aufgeführte Richtlinie für die Behandlung von corona-bedingten Unterstützungsgesuchen wird genehmigt.
2. Die Direktionskonferenz wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

D. V.